

RS OGH 1983/6/22 11Os89/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1983

Norm

StGB §91 Abs2

Rechtssatz

Aus der Teilnahme am Raufhandel ist dem Täter ua kann kein Vorwurf zu machen, wenn er nur bestrebt ist, den Streit (tätlich) zu beenden, indem er etwa raufende voneinander trennt. Wer sich aber in einem Raufhandel lediglich einmengt, um einen der Teilnehmer zu unterstützen, kann aus diesem keineswegs streitschlichtenden und daher von der Rechtsordnung nicht erwünschten Vorgehen nicht den Anspruch auf Straflosigkeit (gemäß § 91 Abs 2 StGB) ableiten.

Entscheidungstexte

- 11 Os 89/83
Entscheidungstext OGH 22.06.1983 11 Os 89/83
Veröff: RZ 1984/55 S 155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0093055

Dokumentnummer

JJR_19830622_OGH0002_0110OS00089_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at